

LOKALLABOR e.V.

Satzung des Vereins

§1 Vereinsname, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lokallabor". Dieser wird im Folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Die Eintragung erfolgt ins Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Charlottenburg. Der Verein soll den Zusatz "e.V." tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 AO Nr. 5), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 AO Nr. 13) und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 AO Nr. 18).
- (2) Darauf aufbauend ist der Zweck des Vereins die Förderung von Austausch, Vernetzung und Engagement in Nachbarschaften, sowie die Förderung der Entwicklung, des Ausprobierens und Lernens von Beteiligungspraxen zugunsten einer gemeinwohlorientierten und kooperativen Stadtentwicklung.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Schaffung einer inklusiven Plattform für internationale, interkulturelle, intergenerationelle Begegnung in der Nachbarschaft,
 - (b) Ermöglichung und Koordination der Bildung zivilgesellschaftlicher Initiativen,
 - (c) Ermöglichung und Förderung künstlerischer und kultureller Interventionen sowie öffentlichkeitswirksamer Aktionen,
 - (d) Ermittlung und Sichtbarmachung von Ressourcen, Bedarfen und Interessen der Nachbarschaft,
 - (e) Durchführung experimenteller und kreativer Beteiligungsformate und

- (f) Förderung der aktiven Mitwirkung und Zusammenarbeit von beteiligten Individuen, Gruppen, Organisationen in der Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung, Teilhabe und Kooperation verschiedener Geschlechter, Generationen, sozialer und kultureller Gruppen.
- (4) Zur Unterstützung und Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele unterhält der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eigene Räumlichkeiten.
- (5) Maßgebend für die Tätigkeiten zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins ist der Grundsatz nachhaltigen Handelns.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Arbeit des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Fördermittel, sowie sonstige Einnahmen finanziert.
- (8) Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah – spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren – für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist ein Formular, für den die Unterschrift der Antragsteller_in benötigt wird. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter_innen zu stellen.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Den Status der Förder- und Ehrenmitgliedschaft regelt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Personenvereinigungen und juristische Personen können wie natürliche Personen nur mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (11) Gegen einen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (12) Beitragsrückstände können vom Vorstand sanktioniert werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Art, Umfang und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - (b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - (c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beschluss der Beitragsordnung
 - (g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (i) Auflösung des Vereins
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (6) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Davon ausgeschlossen sind Anträge die die Änderung der Satzung, die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (7) Der Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist ein Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer_innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürften, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten, wenn dessen schriftliche Vollmacht vorliegt. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragene Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweiligen Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (10) Von den Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche von den Versammlungsleitenden und Protokollant_innen zu unterschreiben sind.
- (11) Den Vereinsmitgliedern ist nach jeder Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll zugänglich zu machen (bspw. per Mail).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl (und die Aufgabenverteilung) der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins vorübergehend in den Vorstand berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ein neues zu wählen.

- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die Sprecher_in des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit auch unter Verwendung gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit mit einer Ehrenamtspauschale (jährlicher Maximalbetrag, geregelt in §3 Nr. 26a EStG) oder Übungsleiterpauschale (jährlicher Maximalbetrag, geregelt in §3 Nr. 26 EStG) vergütet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Arbeit des Vorstand kann durch Beisitzer unterstützt werden. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Beisitzer gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für die in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Das gesamte Vermögen fällt an einen anderen gemeinnützigen Verein, der seinerseits einen zum Vereinszweck dieses Vereins verwandten Vereinszweck hat und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO Nr. 5 (Die Förderung von Kunst und Kultur) zu verwenden hat, weitergibt.